

Besondere Hinweise und Vorschriften:

- A)** 1. Der Anschluss / Die Anschlüsse sowie die Grundleitungen sind gemäß der genehmigten Entwässerungszeichnung auszuführen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) sowie die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Dissen aTW in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Satzung liegt im Fachbereich 4 -Planen und Bauen- der Stadt Dissen aTW zur Einsichtnahme aus oder kann unter www.dissen.de (Ortsrecht / Satzungen) eingesehen werden.
2. Soweit es sich um einen beantragten zusätzlichen Grundstücksanschluss (Zweitanschluss) handelt, der für eine Teilfläche eines abgeteilten Grundstückes, für das bereits die Beitragspflicht entstanden war, sind dem Abwasserbeseitigungsbetrieb die Kosten gemäß § 11 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Im Falle einer Beseitigung und anschließender Erneuerung eines Grundstücksanschlusses sind die Kosten ebenfalls gemäß § 11 ABAS in der entstandenen Höhe zu erstatten.

B) I. Schmutzwasser

II. Regenwasser

1. Für Grundleitungen sind Steinzeugrohre mit Steckmuffe oder PVC-Rohre zugelassen.
2. Unter dem Kellerfußboden muss die Deckung der Rohre mit Erdreich (Sand) mindestens 15 cm betragen.
3. Vor Rückstau hat sich der Eigentümer selbst zu schützen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass als Rückstauenebene die Oberkante (OK) Straße festgelegt ist.
Für Rückstauschäden in Räumen unterhalb OK Straße wird die Stadt nicht schadenersatzpflichtig.
Für die Entwässerung (Schmutzwasser) aus Kellerräumen empfiehlt die Stadt Dissen aTW den Einbau einer Schmutzwasserpumpe (z.B. Hebe-Fix, Bau-Fix, WC-Fix o.ä.)

III. Schächte

Unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze wird für beide Grundleitungen je ein Kontrollschacht durch den Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen aTW errichtet und dem Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Abwasserbeseitigungsbetrieb Dissen aTW. Ausgenommen sind hiervon Zweitanschlüsse. Die Kosten hierfür sind gemäß § 11 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in tatsächlicher Höhe zu erstatten

IV. Dränage

Der Anschluss einer Dränage sowie das Einleiten von Grundwasser und/oder Oberflächenwasser (auch während der Bauzeit) in den Schmutzwasserkanal ist verboten.

V. Abnahme

Alle verlegten Rohrleitungen (Schmutz- und Regenwasser) werden vor dem Verfüllen bzw. Betonieren der Kellersohle von der Stadt Dissen aTW abgenommen.

Die Abnahme ist spätestens 24 Stunden vorher zu beantragen.

Zur Abnahme müssen die Leitungen in allen Teilen einschließlich der Kontrollschächte sichtbar und frei sowie endgültig fertiggestellt sein.

Zur Abnahme sind die geprüften Entwässerungszeichnungen und die Genehmigung bereitzuhalten. Die Angabe der Anschlusstiefe ist für die Stadt Dissen aTW unverbindlich; evtl. erforderlich werdenden Höhenkontrollen hat der Bauherr auf seine Kosten durchzuführen.

Uns ist bekannt, dass

1. die Arbeiten erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt,
2. bestimmungswidrige Handlungen und Ausführungen den §§ 17-19 der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) der Stadt Dissen aTW unterliegen und
3. die Stadt Dissen aTW bei Nichteinhaltung der Vorschriften **den Antragsteller und den mit der Ausführung der Arbeiten Beauftragten** haftbar macht.
4. gem. der DSGVO die Daten zum Zweck der Vertragserfüllung gespeichert, verarbeitet, genutzt und soweit zur Erfüllung des Versorgungsvertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig weitergegeben werden.

Ort / Datum _____

Ort / Datum _____

(Unterschrift des Bauherrn)

(Unterschrift des Bauleiters)